

MÜLLABFUHRORDNUNG DER GEMEINDE SCHÖNWIES

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwies hat mit Beschluss vom 9.2.2006, Tagesordnungspunkt 2) gem. §15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes LGBL. Nr. 50/1990, i.d.g.F, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§1 Allgemeine Grundsätze

Gemäß § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, sind Abfälle im Sinne des AWG bewegliche Sachen,

1. derer sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. der in Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nicht zu beeinträchtigen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz – TAWG, LGBL. Nr. 50/1990 i.d.g.F, sind Hausmüll alle nicht gefährlichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Ziff. 2 des AWG 2002. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die aufgrund der ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.

Der gesamte im Bereich der Gemeinde Schönwies anfallende Haus- und Bioabfall ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu entsorgen.

Die Entsorgung von Abfällen umfasst die Sammlung, die Abfuhr, die Zwischenlagerung, die Verwertung, die Behandlung und die Ablagerung von Abfällen.

Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen betriebliche Abfälle sowie gefährliche Abfälle und solche Abfälle, die zulässigerweise auf einem Grundstück kompostiert werden.

Die Gemeinde Schönwies besorgt die Abfuhr des Haus- und Bioabfalls, der auf den im Pflichtbereich gelegenen Grundstücken anfällt, von diesen bis zur Abfallbeseitigungsanlage durch geeignete Transportunternehmungen.

§ 2 Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst alle mit ständig bewohnten Objekten verbauten Grundstücke innerhalb des Gemeindegebietes, sofern sie mit für Müllfahrzeuge befahrbaren Wegen erschlossen sind.

Die Eigentümer, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte der ständig bewohnten Objekte haben ihren Haus- und Bioabfall unter Verwendung von bei der Gemeinde Schönwies erhältlichen Restmüllcontainern oder Bioabfallcontainern an den unter § 6 angeführten Müllabfuhrterminen zu entsorgen.

Die Eigentümer bzw. Pächter der Wochenendhäuser Langesberg Nr. 1 – 6, der Almhütte Langesberg 7, der Jagdhütte Langesberg Nr. 8, der Bergrettungshütte Larsenn und Jagdhütte Larsenn, haben, nachdem es sich dabei um keine ständig bewohnten Gebäude sondern nur um Kochhütten handelt, ihren anfallenden Haus- und Bioabfall ebenfalls unter Verwendung von bei der Gemeinde Schönwies erhältlichen Restmüllcontainern oder Bioabfallcontainern an den unter § 6 angeführten Müllabfuhrterminen und an den entlang der Gemeindestraße vorgesehenen Abholplätzen zu entsorgen. Sollte von den vorgenannten Eigentümer bzw. Pächter bereits ein Haushalt im Gemeindegebiet bestehen, können der in den vorgenannten Objekten anfallende Haus- und Bioabfall jeweils auch in diesen bereits vorhandenen Containern entsorgt werden.

§ 3

Festlegung der Art und Größe der Müllbehälter

1) Für die Bereitstellung beim Abolsystem sind ausschließlich die bei der Gemeinde erhältlichen Restmüllcontainer und Bioabfallcontainer zu verwenden. Nachdem der Inhalt der Restmüllcontainer verwogen und nach tatsächlichem Gewicht des Restmülls abgerechnet wird, kann jegliche Größe verwendet werden (z.B. Restmüllcontainer mit Größen von 120, 240, 660, 770 und 1.100 Liter Inhalt). Unabhängig von der Verwiegung des Restmülls, wird jedem Haushalt eine Mindestmenge von 10 kg pro Person und Jahr vorgeschrieben bzw. verrechnet.

Für den Bioabfall können Bioabfallcontainer mit Größen von 25, 35, 120 und 240 Liter Inhalt verwendet werden. Jedem Haushalt wird eine Mindestmenge von 50 l pro Monat vorgeschrieben bzw. verrechnet.

- 2) Die Restmüllcontainer und Bioabfallcontainer müssen so bereit gestellt werden, dass
- a) für die Hausbewohner oder für die Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgen und
 - b) sie von den Beauftragten der Müllabfuhr auf für Müllfahrzeuge befahrbaren Gemeindestraßen unter geringstem Zeitaufwand abgeholt werden können.

§ 4

Getrenntsammlung

Folgende Abfälle müssen vom Hausmüll getrennt gesammelt werden:

a) Kompostierbare Abfälle: Organische und biogene Abfälle sind beispielsweise organische Küchenabfälle, Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Kaffee- und Teesud, Eierschalen sowie Gartenabfälle. Diese Abfälle können entweder auf eigenem Grund kompostiert oder getrennt von sonstigen Abfällen in Containern nach § 3 Abs. 1 lit. b entsorgt werden.

b) Baum- und Strauchschnitt, größere Mengen von Gartenabfällen, Grasschnitt, Abfälle aus Gartenbau und Grünanlagen, Blumenabfälle uäm. können beim „Reasenegg“- Platz (zw. Ortsteil Grieshaus und Starckenbach) zwischengelagert werden.

Der Schlüssel für das Absperrtor ist beim Gemeindeamt Schönwies abzuholen und dorthin wieder zurückzubringen (diesbezüglich wird beim Gemeindeamt Schönwies eine Liste geführt). Das abzulagernde Material wird stichprobenartig von einem Bediensteten der Gemeinde kontrolliert. Eventuelle Ablagerungen von nicht biogenen Stoffen werden auf Kosten des Verursachers entsorgt.

c) Verpackungsmaterialien: Als Verpackungsmaterialien gelten Packmittel, Packhilfsmittel und Erzeugnisse aus denen Packmittel hergestellt werden wie z.B.

aa) Kartonagen,

bb) Kunststoffverpackungen: PET-Flaschen, Jogurtbecher, Styropor,

cc) Metallverpackungen: Alu-Dosen, Weißblechdosen, Alufolien usw.

dd) Glasverpackungen: Flaschen, Gurkengläser usw.

d) Restliche Wertstoffe: Als Wertstoffe gelten Altglas, Altpapier, Haushaltsschrott (z.B. Pfannen, Fahrräder usw.), Altholz und Speiseöle.

e) Sperrmüll: Sperrmüll ist jener Hausmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Hausmülls bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

f) Problemstoffe: Als Problemstoffe gelten Abfälle deren Behandlung mit dem Hausmüll wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge nicht oder erst nach spezieller Aufbereitung möglich ist und die im Rahmen eines Haushaltes üblicherweise anfallen, z.B. Batterien, Lacke, Farben, Medikamente, Altöle u.ä.m.

g) Betriebliche Abfälle: Betriebliche Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme des Hausmülls. Diese sind getrennt zu sammeln und in eine für diese Stoffe geeignete Behandlungsanlage oder Deponie zu verbringen. Betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden, unterliegen nicht der Müllabfuhrordnung.

§ 5

Eigenkompostierung

Kompostierfähige Abfälle wie

- a) organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle und dgl.,
- b) organische Abfälle insbesondere aus Haushalten und aus Gastronomiebetrieben wie Obst- und Gemüseabfälle, Eierschalen, Kaffe- und Teesud samt Filterpapieren, pflanzliche Abfälle, Mist und Streu von Kleintieren udgl.,
- c) pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte und
- d) Wisch- und Rotationspapier

können, wenn diese nicht durch die Bio-Müllabfuhr der Gemeinde Schönwies entsorgt werden, auf eigenem Grund und Boden kompostiert werden.

Diese Abfälle sind jedoch so auf eigenem Grund und Boden zu kompostieren, dass

- a) die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbare Belästigungen von Menschen verursacht werden (z.B. Geruchsbelästigungen),
- b) keine Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen verursacht werden,
- c) die Umwelt nicht über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt wird,
- d) das Auftreten und die Vermehrung von schädlichen Tieren und Pflanzen sowie von Krankheitserregern nicht begünstigt werden und
- e) das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild so gering wie möglich beeinträchtigt wird.

§ 6

Müllabfuhr- und Abgabetermine

- 1) Der Restmüll wird vierzehntägig, jeden Montag an ungeraden Wochen, wenn der Montag ein Feiertag ist, am darauffolgenden Werktag, an den entlang der Gemeindestraße vorgesehenen Abholplätzen und in den dafür vorgesehenen Restmüllcontainern, abgeholt.
- 2) Der Bioabfall wird in den Sommermonaten (Mai bis Oktober) wöchentlich am Montag, wenn der Montag ein Feiertag ist, am darauffolgenden Werktag, in den Wintermonaten (November bis April) vierzehntägig jeden Montag an ungeraden Wochen, wenn der Montag ein Feiertag ist, am darauffolgenden Werktag, an den dafür vorgesehenen Abholplätzen und in den dafür vorgesehenen Bioabfallcontainern abgeholt.
- 3) Die Öffnungszeiten des Recyclinghofes der Gemeinde Schönwies sind

| | |
|--------------------------------------|-----------------------------|
| jeden Dienstag von | 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr und |
| jeden 1. und 3. Samstag im Monat von | 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr. |
- 4) Die Entsorgung von Verpackungsmaterialien aus Glas, Kunststoff, Metall, Karton und Papier, von Kühlschränken, von Altreifen (mit oder ohne Felgen) erfolgt nur während der vorgenannten Öffnungszeiten beim Recyclinghof Schönwies, nicht jedoch am 3. Samstag im Monat (nur Sperrmüll und Altholz).
- 5) Die Wertstoffe Styropor, Haushaltsschrott und Altpapier sind ebenfalls im Recyclinghof während der vorgenannten Öffnungszeiten abzugeben, nicht jedoch am 3. Samstag im Monat (nur Sperrmüll und Altholz).
- 6) Altkleider und Schuhe können während der vorgenannten Öffnungszeiten im Recyclinghof der Gemeinde Schönwies abgegeben werden, nicht jedoch am 3. Samstag im Monat (nur Sperrmüll und Altholz). Diese werden in einem eigenen Altkleidercontainer gesammelt.
- 7) Die Entsorgung von Sperrmüll und Altholz kann nur jeweils am 3. Samstag im Monat in der Zeit von 8.00 – 11.00 Uhr beim Recyclinghof Schönwies erfolgen.
- 8) Sortiertes Bau- und Abbruchmaterial kann während den gesamten Öffnungszeiten beim Recyclinghof Schönwies abgegeben werden. Dieses Material wird, nachdem die Gemeinde Schönwies über keine Bauschuttdeponie verfügt, in einem eigenen Bauschuttcontainer gesammelt und von der Fa. Prantauer/Zams zur weiteren Entsorgung abgeholt.
- 9) Die Entsorgung von Kadavern und Konfiskate erfolgt ganzjährig während der Öffnungszeiten beim Klärwerk in Zams.

- 10) Betriebliche Abfälle, mit Ausnahme des Hausmülls, sind getrennt zu sammeln und in eine für diese Stoffe geeignete Verwertungsanlage zu verbringen oder verbringen zu lassen.

§ 7

Entsorgung von Problemstoffen

Die Entsorgung von Problemstoffen erfolgt nur während der Öffnungszeiten beim Recyclinghof Schönwies, nicht jedoch am 3. Samstag im Monat (nur Sperrmüll und Altholz).

§ 8

Verwendung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung von Behältern und Aufstellungsorten möglichst vermieden wird.
- 2) Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 3) Das Einbringen von flüssigen Abfällen in die Behälter ist untersagt.
- 4) Überfüllte Behälter, bei denen der Deckel nicht geschlossen werden kann, werden von der öffentlichen Müllabfuhr nicht entsorgt.

§ 9

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes LGBl. Nr. 50/1990, i.d.g.F, geahndet.

§ 10

Schlussbestimmungen

- 1) Die Müllabfuhrordnung tritt mit 1.3.2006 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig verlieren alle früheren Müllabfuhrordnungen der Gemeinde Schönwies bzw. die Müllabfuhr regelnden Gemeinderatsbeschlüsse ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

Mag. Wilfried Fink

Angeschlagen am: 14.2.2006

Abgenommen am: